

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM (ELR) 2014-2020 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG) WIPPTAL 2020

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN

Untermaßnahme 7.2: Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Wipptal 2020 unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 die Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen und die allgemeine Verschönerung der ländlichen Siedlungen im Sinne einer ganzheitlichen Dorfentwicklung und -erneuerung. Auch die Förderung der Nutzung von erneuerbarer Energie sowie die Förderung einer landschaftsschonenden Erschließung bzw. Instandsetzung und Anpassung des ländlichen Wegenetzes, insbesondere im Hinblick auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger & Radfahrer) soll unterstützt werden.

1. Mit der Untermaßnahme 7.2 des LEP Wipptal 2020 des LEADER-Gebiets Wipptal 2020 sollen die Basisinfrastrukturen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der öffentlichen Gemeinschaften im LEADER-Gebiet entsprechenden Stand gebracht und weiterentwickelt werden. In diesem Kontext beinhaltet die Untermaßnahme 7.2 im Wesentlichen Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß (unter 800.000€), für den Bau, Umbau und die Sanierung von Straßen und Brücken sowie öffentlichen Anlagen/Plätzen der Gemeinden und Orte im ländlichen Raum, den Bau, Umbau und die Sanierung der Trinkwasserversorgung und Trinkwasser-Management-Infrastruktur und nicht zuletzt auch den Bau von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie in Bezug auf Infrastrukturen im öffentlichen Interesse. Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Wipptal 2020 im Abschnitt 6.1
2. Zugang zur Finanzierung haben alle Gemeinden sowie die Bezirksgemeinschaft im LEADER Gebiet Wipptal 2020.
3. Förderfähig sind Ausgaben und Kosten für folgende Maßnahmenbereiche/-arten:
 - die Sanierung und Wiedergewinnung der historischen Dorfkerne durch Maßnahmen der Dorfbildgestaltung;
 - die Verbesserung der Verkehrssituation der Dörfer (etwa durch die Errichtung von Straßen, Gehsteigen, Radwegen, Parkraum, usw.);
 - die Realisierung und Aufwertung von Infrastrukturen und Anlagen zur Förderung der Nutzung alternativer Energieformen in Form von kleinen Infrastrukturen zur Produktion erneuerbarer Energie aus ausschließlich lokalen Rohstoffen und/oder im Rahmen von kleinregionalen Kreisläufen und zum Energiesparen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Anlagen oder Infrastrukturen/Gebäude im öffentlichen Interesse handelt;
 - die Realisierung und Aufwertung von Infrastrukturen und Anlagen zur ressourcenschonenden Trinkwassernutzung und -verteilung im Sinne eines modernen Trinkwassermanagements im ländlichen Raum.

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Wipptal 2020 im Abschnitt 6.1

Förderfähig sind dabei jene Kosten, die für die Realisierung der genannten Infrastrukturen und Anlagen in öffentlichem Interesse getragen werden:

- Kosten, die direkt mit der Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen verbunden sind sowie zugehörige Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Inbetriebnahme der Infrastrukturen;

- Daneben sind die mit der Realisierung der Infrastruktur in direktem Zusammenhang stehenden und anfallenden Sicherheitsaufwendungen gemäß GvD 81/08, technische Kosten sowie unvorhergesehene Ausgaben förderfähig.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Erstellung des Ausführungsprojekts, das die Grundlage für die Genehmigung des Projektes bildet.

- Die vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 800.000 €, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes Wipptal 2020 realisiert werden und deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden fallen. Dabei können technische Kosten bis zu maximal 5 % der zugelassenen Investitionskosten anerkannt werden. Unvorhergesehene Ausgaben werden bis zu maximal 3 % der zugelassenen Investitionskosten anerkannt.

Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.

Die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie unterliegen spezifischen Bedingungen, die dem beiliegenden Auszug aus dem LEP Wipptal 2020 unter Kapitel 6.1 entnommen werden können.

- Die Beihilfeansuchen können im **Zeitraum vom 28.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 ausschließlich** über die PEC-Adresse wipptal2020@pec.it in digitaler Form eingereicht werden. Ansuchen die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge der LAG Wipptal 2020 vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die definitive Beschlussfassung vornimmt.
- Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 7.2 im LEP Wipptal 2020 vorgesehen ist, beläuft sich auf 1.658.130,27 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020 einschließlich der zusätzlichen Finanzmittel des Förderzeitraumes 2021-2022. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein **Beitrag von 76.842,65 € ausgeschrieben** (100% des noch verfügbaren Beitrages der Untermaßnahme).
- Die ausgewählten bzw. genehmigten Vorhaben werden mit einem **Gesamtbeihilfesatz von 80%** finanziert. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-Minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013.
- Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Wipptal 2020 auf den Seiten 100-104 bzw. sind als Teil des LEP Wipptal 2020 auf folgender Webseite abrufbar: www.wipptal2020.eu
- Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die übergemeindliche Wirkung des Projekts, die Neuartigkeit im Hinblick auf die Verbesserung oder die Schaffung von Infrastrukturen bzw. deren Zweckbestimmung sowie den Grad der Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der entsprechenden Zielgruppe in der Planungsphase die bessere Bewertung erfahren.

Bei dieser Untermaßnahme werden die Mittel auf strukturschwache Gemeinden im LEADER-Gebiet konzentriert, das heißt dass die LAG angehalten ist, 60% der Mittel für Gemeinden der Gruppen 5 und 6 entsprechend der wirtschaftlich-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO vorzubehalten (es sind dies die Gemeinden Brenner, Pfitsch, Freienfeld und Franzensfeste).

10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

- das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Wipptal 2020 im Rahmen des LEP LEADER Wipptal 2020 (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters und Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer);
- eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
- ein für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis oder auf eine unabhängige Kostenschätzung.
- das Ausführungsprojekt zu den geplanten Arbeiten, welches vom Rat/Ausschuss der Gemeinde/Bezirksgemeinschaft per Beschluss genehmigt wurde;
- eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht;
- Spezielle Anforderungen bei Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie:
 - Nachweis über den energetischen Wirkungsgrad der Anlage, welcher gleich oder höher als 85% sein muss, entsprechend Anhang 2 des Legislativdekretes 28/2011;
 - sofern zutreffend:
 - Garantie/Bescheinigung zur Nutzung von mindestens 40% der gesamten, von der Anlage produzierten Wärmeenergie bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen;
 - Vorlage eines Planes zur Versorgung der Anlage mit Bio-Kraftstoffen/Biomasse aus Verarbeitungsabfällen oder aus bestehenden, nachhaltig genutzten Wäldern unter Berücksichtigung der realen, dauerhaften Versorgungsmöglichkeiten mit Rohstoffen entsprechend dem Prinzip der ganzheitlichen Nachhaltigkeit bei der Dimensionierung der Anlage;
 - sofern das Risiko von negativen Auswirkungen auf die Umwelt besteht, müssen die Maßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, deren positiver Bescheid dem Antrag beizulegen ist;
 - falls zutreffend: die De- Minimis Erklärung laut EU-VO 1407/2013.

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichfrist des Aufrufes vorgelegt werden. Ansuchen, bei welchen die verpflichtenden Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt (siehe hierzu auch die Liste der einzureichenden Dokumente unten). Es empfiehlt sich deshalb eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen.

11. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für EU-Strukturfonds der Landwirtschaft – lweu.agriue@pec.prov.bz.it einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Wipptal 2020 (wipptal2020@pec.it) zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist verfällt die Genehmigung durch die LAG.

12. Es besteht die Möglichkeit einen Vorschuss zu beantragen, der maximal 50% des genehmigten Beitrages sein darf. Die Hinterlegung einer Bankgarantie als öffentliche Körperschaft ist nicht notwendig und kann durch einen entsprechenden rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungorgans ersetzt werden. Projektträger haben zudem die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten durchzuführen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

13. Die Begünstigten müssen sich verpflichten die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern.

14. Die Antragsteller, welche Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:

- a. die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Auftragsvergabe gemäß L.G. 16/2015 „Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen“ sowie Gesetzesdekret Nr. 50/2016 "Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ (siehe Check-Liste in der Anlage) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen. In allen Auswahlverfahren von Lieferanten/Dienstleistern müssen öffentliche Körperschaften die Angemessenheit der Kosten garantieren und nachweisen.
- b. die Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020").

Anlagen zur Ausschreibung der gegenständlichen Untermaßnahme im LEP Wipptal 2020:

- Leitfaden zur Projekteinreichung im Rahmen von LEADER 2014-2020
- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Wipptal 2020 im Rahmen des Lokalen Entwicklungsplanes LEADER Wipptal 2020
- Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
- Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- Formular zur Projektbeschreibung
- De- Minimis Erklärung laut EU- VO 1407/2013
- Untermaßnahme 7.2 (Auszug aus dem LEP Wipptal 2020 - S. 72-77)
- Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP Wipptal 2020 - S. 100-104)
- Checkliste mit den Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages sowie spezifische Bewertungskriterien betreffend die Untermaßnahme 7.2
- Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz (Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020)
- Anmerkungen zur Einholung von Angeboten und zur Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern
- Geschäftsordnung der LAG Wipptal 2020

Liste der einzureichenden Dokumente

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes inkl. Ausweis des gesetzlichen Vertreters
- Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
- Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- Formular zur Projektbeschreibung
- Für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis oder auf eine unabhängige Kostenschätzung
- Ausführungsprojekt zu den geplanten Arbeiten
- Beschluss des Rates/Ausschusses der Gemeinde/Bezirksgemeinschaft zur Genehmigung des Projektes
- Bestätigung der zuständigen Verwaltung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu bestehenden Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht
- Bei Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie:
 - Nachweis über den energetischen Wirkungsgrad der Anlage

im Zeitraum vom 28.08.2023 bis 15.09.2023

- sofern zutreffend:
 - Garantie/Bescheinigung zur Nutzung von mindestens 40% der gesamten, von der Anlage produzierten Wärmeenergie bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
 - Plan zur Versorgung der Anlage mit Bio-Kraftstoffen/Biomasse aus Verarbeitungsabfällen oder aus bestehenden, nachhaltig genutzten Wäldern
 - Bei vorhandenem Risiko von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, der positiver Bescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Falls zutreffend: die De- Minimis Erklärung laut EU- VO 1407/2013

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe Wipptal 2020

federführender Partner GRW Wipptal/Eisacktal
Brennerstraße 41 - 39049 Sterzing

Koordinatorin Helene Knollenberger

E-Mail: info@wipptal2020.eu oder helene.knollenberger@grwwipptal.it

Tel. 0472 751253

PEC-Mail: wipptal2020@pec.it